

Bezugspreis
Für Halle und Umgebungen 2,50 Mark
Für die Provinz Sachsen 2,00 Mark
Für die Provinz Pommern 1,50 Mark
Für die Provinz Preußen 1,00 Mark
Für die Provinz Westfalen 1,00 Mark
Für die Provinz Rheinland-Pfalz 1,00 Mark
Für die Provinz Baden-Württemberg 1,00 Mark
Für die Provinz Bayern 1,00 Mark
Für die Provinz Württemberg 1,00 Mark
Für die Provinz Hohenzollern 1,00 Mark
Für die Provinz Elsaß-Lothringen 1,00 Mark
Für die Provinz Schlesien 1,00 Mark
Für die Provinz Ostpreußen 1,00 Mark
Für die Provinz Westpreußen 1,00 Mark
Für die Provinz Posen 1,00 Mark
Für die Provinz Großpolen 1,00 Mark
Für die Provinz Kleinpolen 1,00 Mark
Für die Provinz Litauen 1,00 Mark
Für die Provinz Lettland 1,00 Mark
Für die Provinz Estland 1,00 Mark
Für die Provinz Finnland 1,00 Mark
Für die Provinz Schweden 1,00 Mark
Für die Provinz Norwegen 1,00 Mark
Für die Provinz Dänemark 1,00 Mark
Für die Provinz Island 1,00 Mark
Für die Provinz Grönland 1,00 Mark
Für die Provinz Island 1,00 Mark
Für die Provinz Grönland 1,00 Mark

Morgen--Ausgabe.

Anzeiger-Gebühren
Für die erste Zeile 10 Pfennig
Für die zweite Zeile 8 Pfennig
Für die dritte Zeile 6 Pfennig
Für die vierte Zeile 4 Pfennig
Für die fünfte Zeile 3 Pfennig
Für die sechste Zeile 2 Pfennig
Für die siebente Zeile 1 Pfennig
Für die achte Zeile 1 Pfennig
Für die neunte Zeile 1 Pfennig
Für die zehnte Zeile 1 Pfennig
Für die elfte Zeile 1 Pfennig
Für die zwölfte Zeile 1 Pfennig
Für die dreizehnte Zeile 1 Pfennig
Für die vierzehnte Zeile 1 Pfennig
Für die fünfzehnte Zeile 1 Pfennig
Für die sechzehnte Zeile 1 Pfennig
Für die siebenzehnte Zeile 1 Pfennig
Für die achtzehnte Zeile 1 Pfennig
Für die neunzehnte Zeile 1 Pfennig
Für die zwanzigste Zeile 1 Pfennig
Für die einundzwanzigste Zeile 1 Pfennig
Für die zweiundzwanzigste Zeile 1 Pfennig
Für die dreiundzwanzigste Zeile 1 Pfennig
Für die vierundzwanzigste Zeile 1 Pfennig
Für die fünfundzwanzigste Zeile 1 Pfennig
Für die sechsundzwanzigste Zeile 1 Pfennig
Für die siebenundzwanzigste Zeile 1 Pfennig
Für die achtundzwanzigste Zeile 1 Pfennig
Für die neunundzwanzigste Zeile 1 Pfennig
Für die dreißigste Zeile 1 Pfennig
Für die einunddreißigste Zeile 1 Pfennig
Für die zweiunddreißigste Zeile 1 Pfennig
Für die dreiunddreißigste Zeile 1 Pfennig
Für die vierunddreißigste Zeile 1 Pfennig
Für die fünfunddreißigste Zeile 1 Pfennig
Für die sechsunddreißigste Zeile 1 Pfennig
Für die siebenunddreißigste Zeile 1 Pfennig
Für die achtunddreißigste Zeile 1 Pfennig
Für die neununddreißigste Zeile 1 Pfennig
Für die vierzigste Zeile 1 Pfennig
Für die einundvierzigste Zeile 1 Pfennig
Für die zweiundvierzigste Zeile 1 Pfennig
Für die dreiundvierzigste Zeile 1 Pfennig
Für die vierundvierzigste Zeile 1 Pfennig
Für die fünfundvierzigste Zeile 1 Pfennig
Für die sechsundvierzigste Zeile 1 Pfennig
Für die siebenundvierzigste Zeile 1 Pfennig
Für die achtundvierzigste Zeile 1 Pfennig
Für die neunundvierzigste Zeile 1 Pfennig
Für die fünfzigste Zeile 1 Pfennig
Für die einundfünfzigste Zeile 1 Pfennig
Für die zweiundfünfzigste Zeile 1 Pfennig
Für die dreiundfünfzigste Zeile 1 Pfennig
Für die vierundfünfzigste Zeile 1 Pfennig
Für die fünfundfünfzigste Zeile 1 Pfennig
Für die sechsundfünfzigste Zeile 1 Pfennig
Für die siebenundfünfzigste Zeile 1 Pfennig
Für die achtundfünfzigste Zeile 1 Pfennig
Für die neunundfünfzigste Zeile 1 Pfennig
Für die sechszigste Zeile 1 Pfennig
Für die einundsechzigste Zeile 1 Pfennig
Für die zweiundsechzigste Zeile 1 Pfennig
Für die dreiundsechzigste Zeile 1 Pfennig
Für die vierundsechzigste Zeile 1 Pfennig
Für die fünfundsechzigste Zeile 1 Pfennig
Für die sechsundsechzigste Zeile 1 Pfennig
Für die siebenundsechzigste Zeile 1 Pfennig
Für die achtundsechzigste Zeile 1 Pfennig
Für die neunundsechzigste Zeile 1 Pfennig
Für die siebenzigste Zeile 1 Pfennig
Für die einundsiebzigste Zeile 1 Pfennig
Für die zweiundsiebzigste Zeile 1 Pfennig
Für die dreiundsiebzigste Zeile 1 Pfennig
Für die vierundsiebzigste Zeile 1 Pfennig
Für die fünfundsiebzigste Zeile 1 Pfennig
Für die sechsundsiebzigste Zeile 1 Pfennig
Für die siebenundsiebzigste Zeile 1 Pfennig
Für die achtundsiebzigste Zeile 1 Pfennig
Für die neunundsiebzigste Zeile 1 Pfennig
Für die achtzigste Zeile 1 Pfennig
Für die einundachtzigste Zeile 1 Pfennig
Für die zweiundachtzigste Zeile 1 Pfennig
Für die dreiundachtzigste Zeile 1 Pfennig
Für die vierundachtzigste Zeile 1 Pfennig
Für die fünfundachtzigste Zeile 1 Pfennig
Für die sechsundachtzigste Zeile 1 Pfennig
Für die siebenundachtzigste Zeile 1 Pfennig
Für die achtundachtzigste Zeile 1 Pfennig
Für die neunundachtzigste Zeile 1 Pfennig
Für die neunzigste Zeile 1 Pfennig
Für die einundneunzigste Zeile 1 Pfennig
Für die zweiundneunzigste Zeile 1 Pfennig
Für die dreiundneunzigste Zeile 1 Pfennig
Für die vierundneunzigste Zeile 1 Pfennig
Für die fünfundneunzigste Zeile 1 Pfennig
Für die sechsundneunzigste Zeile 1 Pfennig
Für die siebenundneunzigste Zeile 1 Pfennig
Für die achtundneunzigste Zeile 1 Pfennig
Für die neunundneunzigste Zeile 1 Pfennig
Für die hundertste Zeile 1 Pfennig

Sachsen-Beilage

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Nr. 413. — Jahrg. 192. Halle a. S., Montag 4. September 1899. Bezahlte a. Capitation: Halle a. S., Leipzigerstr. 87. Berliner Bureau: Berlin SW., Grenadierstr. 3.

Deutsches Reich.

* Der Kaiser verließ am Freitag Abend in Berlin und besuchte Sonnabend Morgen die Widdauer Wälder, Freischner und Professor H. Wegmann. Von 10 Uhr ab hörte der Kaiser den Vortrag des Chefs des Militärkabinetts v. Sahlitz und empfing dann den Grafen v. Bismarck. Nachmittags nahm der Kaiser mit der Frau Kronprinzessin von Griechenland den Thee im Kreise des Hofkapellmeisters des Kaiserhof-Regiments im Kasino des Hofes in Potsdam. Der Kaiser ist gestern Abend 6 1/2 Uhr mittels Sonderzuges von der Widdauer Wälder nach Wandsbeck den 13., 14. und 15. September abgereist. Die Ankunft in Stralsburg erfolgt Montag Vormittag 9 1/2 Uhr. Im Gefolge des Kaisers befindet sich das militärische Hauptquartier unter Führung des Generaladjutanten General v. Jansen, das Militärkabinett unter Führung des Generals v. Platen, die Infanterie v. Sahlitz, der Chef des Großen Generalstabes Graf v. Schlieffen, der Kriegsminister General v. Helldorf u.

Dr. Baerth, der sein Amt bereits niedergelegt hat, verabschiedet sich von den Beamten des Kreises Rosen-Ost mit folgender Bekanntmachung vom 1. September im Kreisblatt: Nachdem des Königs Majestät mittels Allerhöchster Erlaßes vom 26. August d. J. zu genehmigen geruht haben, daß ich in den einjährigen Ruhestand versetzt werde, habe ich heute meine Dienstreise niedergelegt. Ich bringe dies zur Kenntnis der Beamten des von mir 12 Jahre lang verwalteten Kreises Rosen-Ost, indem ich für die bewährte Hilfe meiner getreuen Mitarbeiter, für das mir in erobrer Weise allseitig bisher entgegengebrachte Vertrauen und für die in allen Tagen bewiesene Mithilfe meiner theuergekauften Untertanen dankbar bin. Ich werde mich dem innigen Wünschen für das fernere Wohlergehen und Gedeihen des blühenden Kreises Rosen-Ost und für das Glück aller seiner mit so theuren Bewohner. Der zur Disposition gestellte Regierungspräsident v. Jagow ist ein Sohn unserer Heimatprovinz Sachsen. Er ist ein der tüchtigsten und geschäftlich Mitglieder der konservativen Partei und galt mit dem oben genannten Landrat Dr. Baerth als eine ganz besondere Stütze des Deutschthums in unserer Provinz.

der Staatsregierung und der konservativen Partei und damit die Grundlage für eine geordnete Fortentwicklung unserer politischen Verhältnisse sicher ist. Den Vorbehalt haben lediglich diejenigen Beamten, deren keine geordnete Entsendung ein Dorn im Auge gewesen ist, die entweder unmittelbar den Umkreis fördern oder vor jedem Kampfe gegen denselben mühsam zurückweichen. In der freistimmigen „Westzeitung“ lesen wir noch zur Maßregelung: Ueber die Disziplinierung der kanalarbeiterischen Landräthe erfahren wir von verschiedenen vortrefflich unterrichteten Stellen folgendes: Oben die beiden Regierungspräsidenten und die Landräthe, welche ganz konsequent in Abgeordnetenkreise getreten, ist auf die die Anweisung des Kaisers vorgegangen worden. Wäre der vorigen Woche hat die kaiserliche Anweisung durch den Chef des Generalstabes von Bismarck hier ein sehr nachdrückliches Benutzen wegen der Burdenschaftenstellung waren in Kürze erledigt und es konnten dem Kaiser die betreffenden Ordres zur Unterfertigung vorgelegt werden. Es heißt, daß in denselben Gründe, weshalb die Beamten zur Disposition gestellt werden sollen, nicht angegeben worden sind. Die Beamten begreifen, sobald ihnen die kaiserliche Ordre vorgelesen sein sollte, die Gründe und streben zur Disposition der Regierung. Es ist ja nicht ausgeschlossen, daß diese Beamte wieder reaktiv werden. Es sind niemals, was von gewisser Seite behauptet wird, Verurtheilung gemacht worden, das den kanalarbeiterischen Regierungspräsidenten und Landräthen im Abgeordnetenhaus drohende Verhängnis abzuwenden, bei dem kein ausgerechener Willen des Kaisers wäre dies auch ganz unmöglich. Wir wollen dahingestellt, was an dieser Mitteilung wahr ist. In unserer Erörterung haben wir es verfassungsmäßig nur mit den verantwortlichen Ministern zu thun.

* Die Verfassung König Oskar von Schweden und Norwegen auf der Inseln-Festland ist auf den 24. d. Mts. in Kraft getreten. Da an diesem Tage der Besuch des Kaisers Wilhelm bei dem Grafen Drott auf Esterö in Schweden zu Ende geht, wird von den schwedischen Vätern die Teilnahme des Kaisers an der Jagd auf Hoen erwartet.

hinter sich, da er schon mit 41 Jahren Regierungspräsident geworden ist. Am 6. November 1853 geboren, wurde er auf der Ritterakademie in Brandenburg erzogen, studierte von 1871 bis 1875 in Berlin, trat dann als Kammergerichtsrath in den Justizdienst und wurde im Oktober 1880 Gerichtsreferendar, 1881 ging er zur allgemeinen Staatsverwaltung über und war als Regierungsdirektor erst bei der Landdrostei in Hannover, dann bei der Regierung in Bismarck tätig. 1886 wurde er Landrat beim Kreisamt in Hildesheim, mo er blieb, bis 1893 seine Ernennung zum Oberpräsidenten in Hildesheim am 1. April 1895, nach er aber erst am 1. Oktober 1895 in Hildesheim eintrat. Seit 1888 vertritt er im Abgeordnetenhaus den Wahlkreis Hildesheim-Ost.

einem „Scherz“, indem er ein ihm angeblich zugesprochenes, vertrauliches Rundschreiben eines abigen Landrats veröffentlicht, in welchem alle preussischen Beamten aufgefordert werden, zu streifen und ihre Aemter niederzulegen. Natürlich ist die ganze Geschichte erfunden und hat auf diese Weise ab für die eltschste Verleumdung des kaiserlichen Hofes.

* Der Staatssekretär des Reichsministers des Innern Graf v. Posadowski, wird voraussichtlich erst zum Anfang Oktober nach Berlin zurückkehren. Er hat in früheren Jahren seinen Urlaub nie ausgenutzt oder überhaupt einen solchen nicht genommen, so daß es in hohem Grade gerechtfertigt ist, wenn er in diesem Jahre eine gründliche Erholung sich gönnt. Graf Posadowski hat, bevor er seinen Urlaub antret, mit Aufbietung aller nach der langen anstrengenden und aufwändigen Reichsangelegenheiten gebührend bewundernswürthen Arbeitskraft alle in Vorbereitung befindlichen Aufgaben so weit gefördert, daß er sich getrost zwei Monate Ruhe gönnen dürfte. Inzwischen wurden im Reichsamt des Innern die notwendigen Ergänzungsarbeiten vorgenommen, die namentlich darin bestanden, daß im Mittelbau des Gebäudekomplexes ein neuer Stock aufgesetzt wurde. Erst nach Rückkehr des Grafen Posadowski wird auch der Mittelbau seine Arbeit wieder aufnehmen. Die wichtige Vorarbeiten dazu bildet die vorläufige Feststellung des nächsten Reichshaushalts-Veranschlagungs-Ziels, der Entwurf der einzelnen Veranschlagungen ging bis zum 1. August zum Reichsamt ein, ein Teil sollte noch im nächsten Monat fertiggestellt und naturgemäß die Etats des Reichsheeres und der Marine eingehen.

der Staatliche Minister des Reichsministers des Innern, General gegen den 10. November nach Berlin zurückkehren. Als dann werden unter seinem Vorbehalt die Verhandlungen der Kommissäre der einzelnen Reichsverwaltungen mit den Staatskommissären des Reichsministers beginnen.

den Neuerungen, welche durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 mit dem Beginn des nächsten Jahres geschehen werden sollen. Die Einführung des freistimmigen Versicherungsgesetzes für Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer werden, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen. Für die Unfallversicherung besteht schon seit Jahren eine ähnliche Einrichtung, insofern ist von ihr verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht worden. Man wird den Grund hierfür nicht in dem Umstande suchen dürfen, daß die freiwillige Unfallversicherung für Betriebsunternehmer erst durch die Berufsgenossenschaften festgesetzt werden muß. Der mangelnde Versicherungswille hat von dieser Ermöglichung Gebrauch gemacht und trahen sie bei Zahl der gegen Unfall bei ihnen beschäftigten Betriebsunternehmer sehr gering. Vielleicht dürfte der Mangel dieser Einrichtung darauf zurückzuführen sein, daß gerade in den kleineren Betrieben die Unfallgefahr den Unternehmern nicht groß genug erscheint, um deswegen die Beiträge zu entrichten. Ganz anders steht es in dieser Beziehung mit der Invalidenversicherung. Daß der kleinere Gewerbetreibende vielfach mit einem gewissen Alter erwerbsunfähig wird, ist in den in Betracht kommenden Kreisen bekannt genug. Man kann deshalb hoffen, daß die Anwendung, welche das Gesetz in § 18 Abs. 1 Ziffer 2 des neuen Gesetzes in der Praxis finden wird, eine weit bedeutendere als die der entsprechenden Bestimmung bei der Unfallversicherung sein wird. Es wäre auch nur zu wünschen, daß von der durch das Invalidenversicherungsgesetz geschaffenen Neuerung der ausgedehnte Gebrauch gemacht würde.

* Der Graf v. Helldorf, der Kaiser zu den Wandern nach Südwestdeutschland begleitet wird, darf sich in anderen Feldzügen entgegen - Auerbachsicht einweisen nicht belannt.

Die „Kreuzzeitung“ läßt sich heute über die Maßregelungen der politischen Beamten u. A. wie folgt äußern: Dieser außerordentliche Schritt muß nicht nur als nicht notwendig, sondern auch als höchst bedenklich bezeichnet werden. Von dem Präsidenten des Reichstages hängt die Ehre des Reichs und die Wohlfahrt des Deutschen Reichs gewiß nicht ab, noch von der Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Konstitution, wie der vollen Erhaltung der Wehrkraft des Volkes, von der Führung des Kampfes gegen die die Anstalten unserer Staats- und Gesellschaftsordnung kimatehenden Anstalten, von der damit verbundenen Vertheidigung der Polizei- und Verwaltungsgeschäfte gegen demagogische Angriffe, die gegen sie wegen des Gebrauchs ihrer geistlichen Befugnisse erhoben werden und nicht zum geringsten von dem Schutze des Deutschthums in Norden und Osten abhängen, wenn sie von der Regierung als eine zeitliche Partei behandelt werden. Eine solche Regierung soll zu außerordentlichen Maßregeln greifen, wenn gegenüber den Vortheilen, die sie von denselben erhofft, die damit verbundenen Nachteile nicht in Betracht kommen. Im vorliegenden Falle kann man faum noch von nützlichen Vortheilen reden. Denn um die Wiederherstellung des Ansehens der Regierung kann es sich nicht handeln, da dieses Ansehen von den bisher gemessenen Beamten niemals in Frage gestellt worden ist, letztere sich jeder Aktion gegen die Kanalarbeiter enthalten haben und zwar als Abgeordnete gegen diese geltend, aber die Politik der Regierung ihren vorerwähnten Aufgeben stets unterstellt haben. Das Zustandekommen der Kanalarbeiterfrage kann durch die Maßregeln nicht gefördert werden. Denn selbst wenn jetzt ein Theil der von ihnen betroffenen Beamten aus dem Abgeordnetenhaus ausscheiden sollte, so ist nicht anzunehmen, daß sie durch Kanalarbeiter ersetzt werden. Die Entlassung ist, wie wir sie kennen, in den betreffenden Wahlkreisen die, daß sie dort nicht so sehr vertreten sind, wie in anderen Wahlkreisen gegenüber der Regierung gebunden sind. Der einzige Erfolg ist der, daß das Vertrauensverhältnis zwischen

den Neuerungen, welche durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 mit dem Beginn des nächsten Jahres geschehen werden sollen. Die Einführung des freistimmigen Versicherungsgesetzes für Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer werden, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen. Für die Unfallversicherung besteht schon seit Jahren eine ähnliche Einrichtung, insofern ist von ihr verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht worden. Man wird den Grund hierfür nicht in dem Umstande suchen dürfen, daß die freiwillige Unfallversicherung für Betriebsunternehmer erst durch die Berufsgenossenschaften festgesetzt werden muß. Der mangelnde Versicherungswille hat von dieser Ermöglichung Gebrauch gemacht und trahen sie bei Zahl der gegen Unfall bei ihnen beschäftigten Betriebsunternehmer sehr gering. Vielleicht dürfte der Mangel dieser Einrichtung darauf zurückzuführen sein, daß gerade in den kleineren Betrieben die Unfallgefahr den Unternehmern nicht groß genug erscheint, um deswegen die Beiträge zu entrichten. Ganz anders steht es in dieser Beziehung mit der Invalidenversicherung. Daß der kleinere Gewerbetreibende vielfach mit einem gewissen Alter erwerbsunfähig wird, ist in den in Betracht kommenden Kreisen bekannt genug. Man kann deshalb hoffen, daß die Anwendung, welche das Gesetz in § 18 Abs. 1 Ziffer 2 des neuen Gesetzes in der Praxis finden wird, eine weit bedeutendere als die der entsprechenden Bestimmung bei der Unfallversicherung sein wird. Es wäre auch nur zu wünschen, daß von der durch das Invalidenversicherungsgesetz geschaffenen Neuerung der ausgedehnte Gebrauch gemacht würde.

* Der Graf v. Helldorf, der Kaiser zu den Wandern nach Südwestdeutschland begleitet wird, darf sich in anderen Feldzügen entgegen - Auerbachsicht einweisen nicht belannt.

Die „Kreuzzeitung“ läßt sich heute über die Maßregelungen der politischen Beamten u. A. wie folgt äußern: Dieser außerordentliche Schritt muß nicht nur als nicht notwendig, sondern auch als höchst bedenklich bezeichnet werden. Von dem Präsidenten des Reichstages hängt die Ehre des Reichs und die Wohlfahrt des Deutschen Reichs gewiß nicht ab, noch von der Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Konstitution, wie der vollen Erhaltung der Wehrkraft des Volkes, von der Führung des Kampfes gegen die die Anstalten unserer Staats- und Gesellschaftsordnung kimatehenden Anstalten, von der damit verbundenen Vertheidigung der Polizei- und Verwaltungsgeschäfte gegen demagogische Angriffe, die gegen sie wegen des Gebrauchs ihrer geistlichen Befugnisse erhoben werden und nicht zum geringsten von dem Schutze des Deutschthums in Norden und Osten abhängen, wenn sie von der Regierung als eine zeitliche Partei behandelt werden. Eine solche Regierung soll zu außerordentlichen Maßregeln greifen, wenn gegenüber den Vortheilen, die sie von denselben erhofft, die damit verbundenen Nachteile nicht in Betracht kommen. Im vorliegenden Falle kann man faum noch von nützlichen Vortheilen reden. Denn um die Wiederherstellung des Ansehens der Regierung kann es sich nicht handeln, da dieses Ansehen von den bisher gemessenen Beamten niemals in Frage gestellt worden ist, letztere sich jeder Aktion gegen die Kanalarbeiter enthalten haben und zwar als Abgeordnete gegen diese geltend, aber die Politik der Regierung ihren vorerwähnten Aufgeben stets unterstellt haben. Das Zustandekommen der Kanalarbeiterfrage kann durch die Maßregeln nicht gefördert werden. Denn selbst wenn jetzt ein Theil der von ihnen betroffenen Beamten aus dem Abgeordnetenhaus ausscheiden sollte, so ist nicht anzunehmen, daß sie durch Kanalarbeiter ersetzt werden. Die Entlassung ist, wie wir sie kennen, in den betreffenden Wahlkreisen die, daß sie dort nicht so sehr vertreten sind, wie in anderen Wahlkreisen gegenüber der Regierung gebunden sind. Der einzige Erfolg ist der, daß das Vertrauensverhältnis zwischen

den Neuerungen, welche durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 mit dem Beginn des nächsten Jahres geschehen werden sollen. Die Einführung des freistimmigen Versicherungsgesetzes für Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer werden, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen. Für die Unfallversicherung besteht schon seit Jahren eine ähnliche Einrichtung, insofern ist von ihr verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht worden. Man wird den Grund hierfür nicht in dem Umstande suchen dürfen, daß die freiwillige Unfallversicherung für Betriebsunternehmer erst durch die Berufsgenossenschaften festgesetzt werden muß. Der mangelnde Versicherungswille hat von dieser Ermöglichung Gebrauch gemacht und trahen sie bei Zahl der gegen Unfall bei ihnen beschäftigten Betriebsunternehmer sehr gering. Vielleicht dürfte der Mangel dieser Einrichtung darauf zurückzuführen sein, daß gerade in den kleineren Betrieben die Unfallgefahr den Unternehmern nicht groß genug erscheint, um deswegen die Beiträge zu entrichten. Ganz anders steht es in dieser Beziehung mit der Invalidenversicherung. Daß der kleinere Gewerbetreibende vielfach mit einem gewissen Alter erwerbsunfähig wird, ist in den in Betracht kommenden Kreisen bekannt genug. Man kann deshalb hoffen, daß die Anwendung, welche das Gesetz in § 18 Abs. 1 Ziffer 2 des neuen Gesetzes in der Praxis finden wird, eine weit bedeutendere als die der entsprechenden Bestimmung bei der Unfallversicherung sein wird. Es wäre auch nur zu wünschen, daß von der durch das Invalidenversicherungsgesetz geschaffenen Neuerung der ausgedehnte Gebrauch gemacht würde.

* Der Graf v. Helldorf, der Kaiser zu den Wandern nach Südwestdeutschland begleitet wird, darf sich in anderen Feldzügen entgegen - Auerbachsicht einweisen nicht belannt.

Die „Kreuzzeitung“ läßt sich heute über die Maßregelungen der politischen Beamten u. A. wie folgt äußern: Dieser außerordentliche Schritt muß nicht nur als nicht notwendig, sondern auch als höchst bedenklich bezeichnet werden. Von dem Präsidenten des Reichstages hängt die Ehre des Reichs und die Wohlfahrt des Deutschen Reichs gewiß nicht ab, noch von der Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Konstitution, wie der vollen Erhaltung der Wehrkraft des Volkes, von der Führung des Kampfes gegen die die Anstalten unserer Staats- und Gesellschaftsordnung kimatehenden Anstalten, von der damit verbundenen Vertheidigung der Polizei- und Verwaltungsgeschäfte gegen demagogische Angriffe, die gegen sie wegen des Gebrauchs ihrer geistlichen Befugnisse erhoben werden und nicht zum geringsten von dem Schutze des Deutschthums in Norden und Osten abhängen, wenn sie von der Regierung als eine zeitliche Partei behandelt werden. Eine solche Regierung soll zu außerordentlichen Maßregeln greifen, wenn gegenüber den Vortheilen, die sie von denselben erhofft, die damit verbundenen Nachteile nicht in Betracht kommen. Im vorliegenden Falle kann man faum noch von nützlichen Vortheilen reden. Denn um die Wiederherstellung des Ansehens der Regierung kann es sich nicht handeln, da dieses Ansehen von den bisher gemessenen Beamten niemals in Frage gestellt worden ist, letztere sich jeder Aktion gegen die Kanalarbeiter enthalten haben und zwar als Abgeordnete gegen diese geltend, aber die Politik der Regierung ihren vorerwähnten Aufgeben stets unterstellt haben. Das Zustandekommen der Kanalarbeiterfrage kann durch die Maßregeln nicht gefördert werden. Denn selbst wenn jetzt ein Theil der von ihnen betroffenen Beamten aus dem Abgeordnetenhaus ausscheiden sollte, so ist nicht anzunehmen, daß sie durch Kanalarbeiter ersetzt werden. Die Entlassung ist, wie wir sie kennen, in den betreffenden Wahlkreisen die, daß sie dort nicht so sehr vertreten sind, wie in anderen Wahlkreisen gegenüber der Regierung gebunden sind. Der einzige Erfolg ist der, daß das Vertrauensverhältnis zwischen

den Neuerungen, welche durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 mit dem Beginn des nächsten Jahres geschehen werden sollen. Die Einführung des freistimmigen Versicherungsgesetzes für Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer werden, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen. Für die Unfallversicherung besteht schon seit Jahren eine ähnliche Einrichtung, insofern ist von ihr verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht worden. Man wird den Grund hierfür nicht in dem Umstande suchen dürfen, daß die freiwillige Unfallversicherung für Betriebsunternehmer erst durch die Berufsgenossenschaften festgesetzt werden muß. Der mangelnde Versicherungswille hat von dieser Ermöglichung Gebrauch gemacht und trahen sie bei Zahl der gegen Unfall bei ihnen beschäftigten Betriebsunternehmer sehr gering. Vielleicht dürfte der Mangel dieser Einrichtung darauf zurückzuführen sein, daß gerade in den kleineren Betrieben die Unfallgefahr den Unternehmern nicht groß genug erscheint, um deswegen die Beiträge zu entrichten. Ganz anders steht es in dieser Beziehung mit der Invalidenversicherung. Daß der kleinere Gewerbetreibende vielfach mit einem gewissen Alter erwerbsunfähig wird, ist in den in Betracht kommenden Kreisen bekannt genug. Man kann deshalb hoffen, daß die Anwendung, welche das Gesetz in § 18 Abs. 1 Ziffer 2 des neuen Gesetzes in der Praxis finden wird, eine weit bedeutendere als die der entsprechenden Bestimmung bei der Unfallversicherung sein wird. Es wäre auch nur zu wünschen, daß von der durch das Invalidenversicherungsgesetz geschaffenen Neuerung der ausgedehnte Gebrauch gemacht würde.

* Der Graf v. Helldorf, der Kaiser zu den Wandern nach Südwestdeutschland begleitet wird, darf sich in anderen Feldzügen entgegen - Auerbachsicht einweisen nicht belannt.

Die „Kreuzzeitung“ läßt sich heute über die Maßregelungen der politischen Beamten u. A. wie folgt äußern: Dieser außerordentliche Schritt muß nicht nur als nicht notwendig, sondern auch als höchst bedenklich bezeichnet werden. Von dem Präsidenten des Reichstages hängt die Ehre des Reichs und die Wohlfahrt des Deutschen Reichs gewiß nicht ab, noch von der Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Konstitution, wie der vollen Erhaltung der Wehrkraft des Volkes, von der Führung des Kampfes gegen die die Anstalten unserer Staats- und Gesellschaftsordnung kimatehenden Anstalten, von der damit verbundenen Vertheidigung der Polizei- und Verwaltungsgeschäfte gegen demagogische Angriffe, die gegen sie wegen des Gebrauchs ihrer geistlichen Befugnisse erhoben werden und nicht zum geringsten von dem Schutze des Deutschthums in Norden und Osten abhängen, wenn sie von der Regierung als eine zeitliche Partei behandelt werden. Eine solche Regierung soll zu außerordentlichen Maßregeln greifen, wenn gegenüber den Vortheilen, die sie von denselben erhofft, die damit verbundenen Nachteile nicht in Betracht kommen. Im vorliegenden Falle kann man faum noch von nützlichen Vortheilen reden. Denn um die Wiederherstellung des Ansehens der Regierung kann es sich nicht handeln, da dieses Ansehen von den bisher gemessenen Beamten niemals in Frage gestellt worden ist, letztere sich jeder Aktion gegen die Kanalarbeiter enthalten haben und zwar als Abgeordnete gegen diese geltend, aber die Politik der Regierung ihren vorerwähnten Aufgeben stets unterstellt haben. Das Zustandekommen der Kanalarbeiterfrage kann durch die Maßregeln nicht gefördert werden. Denn selbst wenn jetzt ein Theil der von ihnen betroffenen Beamten aus dem Abgeordnetenhaus ausscheiden sollte, so ist nicht anzunehmen, daß sie durch Kanalarbeiter ersetzt werden. Die Entlassung ist, wie wir sie kennen, in den betreffenden Wahlkreisen die, daß sie dort nicht so sehr vertreten sind, wie in anderen Wahlkreisen gegenüber der Regierung gebunden sind. Der einzige Erfolg ist der, daß das Vertrauensverhältnis zwischen

den Neuerungen, welche durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 mit dem Beginn des nächsten Jahres geschehen werden sollen. Die Einführung des freistimmigen Versicherungsgesetzes für Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer werden, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen. Für die Unfallversicherung besteht schon seit Jahren eine ähnliche Einrichtung, insofern ist von ihr verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht worden. Man wird den Grund hierfür nicht in dem Umstande suchen dürfen, daß die freiwillige Unfallversicherung für Betriebsunternehmer erst durch die Berufsgenossenschaften festgesetzt werden muß. Der mangelnde Versicherungswille hat von dieser Ermöglichung Gebrauch gemacht und trahen sie bei Zahl der gegen Unfall bei ihnen beschäftigten Betriebsunternehmer sehr gering. Vielleicht dürfte der Mangel dieser Einrichtung darauf zurückzuführen sein, daß gerade in den kleineren Betrieben die Unfallgefahr den Unternehmern nicht groß genug erscheint, um deswegen die Beiträge zu entrichten. Ganz anders steht es in dieser Beziehung mit der Invalidenversicherung. Daß der kleinere Gewerbetreibende vielfach mit einem gewissen Alter erwerbsunfähig wird, ist in den in Betracht kommenden Kreisen bekannt genug. Man kann deshalb hoffen, daß die Anwendung, welche das Gesetz in § 18 Abs. 1 Ziffer 2 des neuen Gesetzes in der Praxis finden wird, eine weit bedeutendere als die der entsprechenden Bestimmung bei der Unfallversicherung sein wird. Es wäre auch nur zu wünschen, daß von der durch das Invalidenversicherungsgesetz geschaffenen Neuerung der ausgedehnte Gebrauch gemacht würde.

Die Kaiserin nach La Malmaison. (S. 4. Seite 1. Spalte 1. Spalte 2. Spalte 3. Spalte 4. Spalte 5. Spalte 6. Spalte 7. Spalte 8. Spalte 9. Spalte 10. Spalte 11. Spalte 12. Spalte 13. Spalte 14. Spalte 15. Spalte 16. Spalte 17. Spalte 18. Spalte 19. Spalte 20. Spalte 21. Spalte 22. Spalte 23. Spalte 24. Spalte 25. Spalte 26. Spalte 27. Spalte 28. Spalte 29. Spalte 30. Spalte 31. Spalte 32. Spalte 33. Spalte 34. Spalte 35. Spalte 36. Spalte 37. Spalte 38. Spalte 39. Spalte 40. Spalte 41. Spalte 42. Spalte 43. Spalte 44. Spalte 45. Spalte 46. Spalte 47. Spalte 48. Spalte 49. Spalte 50. Spalte 51. Spalte 52. Spalte 53. Spalte 54. Spalte 55. Spalte 56. Spalte 57. Spalte 58. Spalte 59. Spalte 60. Spalte 61. Spalte 62. Spalte 63. Spalte 64. Spalte 65. Spalte 66. Spalte 67. Spalte 68. Spalte 69. Spalte 70. Spalte 71. Spalte 72. Spalte 73. Spalte 74. Spalte 75. Spalte 76. Spalte 77. Spalte 78. Spalte 79. Spalte 80. Spalte 81. Spalte 82. Spalte 83. Spalte 84. Spalte 85. Spalte 86. Spalte 87. Spalte 88. Spalte 89. Spalte 90. Spalte 91. Spalte 92. Spalte 93. Spalte 94. Spalte 95. Spalte 96. Spalte 97. Spalte 98. Spalte 99. Spalte 100. Spalte 101. Spalte 102. Spalte 103. Spalte 104. Spalte 105. Spalte 106. Spalte 107. Spalte 108. Spalte 109. Spalte 110. Spalte 111. Spalte 112. Spalte 113. Spalte 114. Spalte 115. Spalte 116. Spalte 117. Spalte 118. Spalte 119. Spalte 120. Spalte 121. Spalte 122. Spalte 123. Spalte 124. Spalte 125. Spalte 126. Spalte 127. Spalte 128. Spalte 129. Spalte 130. Spalte 131. Spalte 132. Spalte 133. Spalte 134. Spalte 135. Spalte 136. Spalte 137. Spalte 138. Spalte 139. Spalte 140. Spalte 141. Spalte 142. Spalte 143. Spalte 144. Spalte 145. Spalte 146. Spalte 147. Spalte 148. Spalte 149. Spalte 150. Spalte 151. Spalte 152. Spalte 153. Spalte 154. Spalte 155. Spalte 156. Spalte 157. Spalte 158. Spalte 159. Spalte 160. Spalte 161. Spalte 162. Spalte 163. Spalte 164. Spalte 165. Spalte 166. Spalte 167. Spalte 168. Spalte 169. Spalte 170. Spalte 171. Spalte 172. Spalte 173. Spalte 174. Spalte 175. Spalte 176. Spalte 177. Spalte 178. Spalte 179. Spalte 180. Spalte 181. Spalte 182. Spalte 183. Spalte 184. Spalte 185. Spalte 186. Spalte 187. Spalte 188. Spalte 189. Spalte 190. Spalte 191. Spalte 192. Spalte 193. Spalte 194. Spalte 195. Spalte 196. Spalte 197. Spalte 198. Spalte 199. Spalte 200. Spalte 201. Spalte 202. Spalte 203. Spalte 204. Spalte 205. Spalte 206. Spalte 207. Spalte 208. Spalte 209. Spalte 210. Spalte 211. Spalte 212. Spalte 213. Spalte 214. Spalte 215. Spalte 216. Spalte 217. Spalte 218. Spalte 219. Spalte 220. Spalte 221. Spalte 222. Spalte 223. Spalte 224. Spalte 225. Spalte 226. Spalte 227. Spalte 228. Spalte 229. Spalte 230. Spalte 231. Spalte 232. Spalte 233. Spalte 234. Spalte 235. Spalte 236. Spalte 237. Spalte 238. Spalte 239. Spalte 240. Spalte 241. Spalte 242. Spalte 243. Spalte 244. Spalte 245. Spalte 246. Spalte 247. Spalte 248. Spalte 249. Spalte 250. Spalte 251. Spalte 252. Spalte 253. Spalte 254. Spalte 255. Spalte 256. Spalte 257. Spalte 258. Spalte 259. Spalte 260. Spalte 261. Spalte 262. Spalte 263. Spalte 264. Spalte 265. Spalte 266. Spalte 267. Spalte 268. Spalte 269. Spalte 270. Spalte 271. Spalte 272. Spalte 273. Spalte 274. Spalte 275. Spalte 276. Spalte 277. Spalte 278. Spalte 279. Spalte 280. Spalte 281. Spalte 282. Spalte 283. Spalte 284. Spalte 285. Spalte 286. Spalte 287. Spalte 288. Spalte 289. Spalte 290. Spalte 291. Spalte 292. Spalte 293. Spalte 294. Spalte 295. Spalte 296. Spalte 297. Spalte 298. Spalte 299. Spalte 300. Spalte 301. Spalte 302. Spalte 303. Spalte 304. Spalte 305. Spalte 306. Spalte 307. Spalte 308. Spalte 309. Spalte 310. Spalte 311. Spalte 312. Spalte 313. Spalte 314. Spalte 315. Spalte 316. Spalte 317. Spalte 318. Spalte 319. Spalte 320. Spalte 321. Spalte 322. Spalte 323. Spalte 324. Spalte 325. Spalte 326. Spalte 327. Spalte 328. Spalte 329. Spalte 330. Spalte 331. Spalte 332. Spalte 333. Spalte 334. Spalte 335. Spalte 336. Spalte 337. Spalte 338. Spalte 339. Spalte 340. Spalte 341. Spalte 342. Spalte 343. Spalte 344. Spalte 345. Spalte 346. Spalte 347. Spalte 348. Spalte 349. Spalte 350. Spalte 351. Spalte 352. Spalte 353. Spalte 354. Spalte 355. Spalte 356. Spalte 357. Spalte 358. Spalte 359. Spalte 360. Spalte 361. Spalte 362. Spalte 363. Spalte 364. Spalte 365. Spalte 366. Spalte 367. Spalte 368. Spalte 369. Spalte 370. Spalte 371. Spalte 372. Spalte 373. Spalte 374. Spalte 375. Spalte 376. Spalte 377. Spalte 378. Spalte 379. Spalte 380. Spalte 381. Spalte 382. Spalte 383. Spalte 384. Spalte 385. Spalte 386. Spalte 387. Spalte 388. Spalte 389. Spalte 390. Spalte 391. Spalte 392. Spalte 393. Spalte 394. Spalte 395. Spalte 396. Spalte 397. Spalte 398. Spalte 399. Spalte 400. Spalte 401. Spalte 402. Spalte 403. Spalte 404. Spalte 405. Spalte 406. Spalte 407. Spalte 408. Spalte 409. Spalte 410. Spalte 411. Spalte 412. Spalte 413. Spalte 414. Spalte 415. Spalte 416. Spalte 417. Spalte 418. Spalte 419. Spalte 420. Spalte 421. Spalte 422. Spalte 423. Spalte 424. Spalte 425. Spalte 426. Spalte 427. Spalte 428. Spalte 429. Spalte 430. Spalte 431. Spalte 432. Spalte 433. Spalte 434. Spalte 435. Spalte 436. Spalte 437. Spalte 438. Spalte 439. Spalte 440. Spalte 441. Spalte 442. Spalte 443. Spalte 444. Spalte 445. Spalte 446. Spalte 447. Spalte 448. Spalte 449. Spalte 450. Spalte 451. Spalte 452. Spalte 453. Spalte 454. Spalte 455. Spalte 456. Spalte 457. Spalte 458. Spalte 459. Spalte 460. Spalte 461. Spalte 462. Spalte 463. Spalte 464. Spalte 465. Spalte 466. Spalte 467. Spalte 468. Spalte 469. Spalte 470. Spalte 471. Spalte 472. Spalte 473. Spalte 474. Spalte 475. Spalte 476. Spalte 477. Spalte 478. Spalte 479. Spalte 480. Spalte 481. Spalte 482. Spalte 483. Spalte 484. Spalte 485. Spalte 486. Spalte 487. Spalte 488. Spalte 489. Spalte 490. Spalte 491. Spalte 492. Spalte 493. Spalte 494. Spalte 495. Spalte 496. Spalte 497. Spalte 498. Spalte 499. Spalte 500. Spalte 501. Spalte 502. Spalte 503. Spalte 504. Spalte 505. Spalte 506. Spalte 507. Spalte 508. Spalte 509. Spalte 510. Spalte 511. Spalte 512. Spalte 513. Spalte 514. Spalte 515. Spalte 516. Spalte 517. Spalte 518. Spalte 519. Spalte 520. Spalte 521. Spalte 522. Spalte 523. Spalte 524. Spalte 525. Spalte 526. Spalte 527. Spalte 528. Spalte 529. Spalte 530. Spalte 531. Spalte 532. Spalte 533. Spalte 534. Spalte 535. Spalte 536. Spalte 537. Spalte 538. Spalte 539. Spalte 540. Spalte 541. Spalte 542. Spalte 543. Spalte 544. Spalte 545. Spalte 546. Spalte 547. Spalte 548. Spalte 549. Spalte 550. Spalte 551. Spalte 552. Spalte 553. Spalte 554. Spalte 555. Spalte 556. Spalte 557. Spalte 558. Spalte 559. Spalte 560. Spalte 561. Spalte 562. Spalte 563. Spalte 564. Spalte 565. Spalte 566. Spalte 567. Spalte 568. Spalte 569. Spalte 570. Spalte 571. Spalte 572. Spalte 573. Spalte 57

